

## SATZUNG

Förderkreis für den FC Beckingen

### §1

#### Name, Sitz und Zweck

1.

Der Verein führt den Namen:

**„Förderkreis für den FC Beckingen“**

2. Der Sitz des Vereins ist Beckingen

3. Der Zweck des Fördervereins besteht darin, den Fußballverein der/des FC Beckingen bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des FC Beckingen.

Hierbei soll insbesondere die Erhaltung und Förderung der Jugendarbeit und aktiven Mannschaften im Vordergrund stehen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; hier insbesondere die Erhaltung und Förderung der Jugendarbeit und der aktiven Mannschaften.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

7. Der Verein darf keine Person durch Angaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

8. Aufwandsentschädigungen, die beim Neuzugang eines Spielers durch den Förderkreis geleistet wurden, sind bei eventuellen Vereinswechseln an den Förderkreis zurückzuzahlen.

Zahlungen bei einem Vereinswechsel von Sportlern an den abgebenden Verein dürfen 3.500,00 € nicht überschreiten.

## §2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig. Der Vereinsbeitritt steht jedermann offen,

Mitglieder können werden:

Natürliche und juristische Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und volljährig sind, Personengesellschaften, sowie selbständige Handels- und Gewerbeunternehmen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Annahme in den Verein wird erst wirksam mit Zahlung des 1. Beitrages. Bei der Aufnahme ist den Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß, bei Personengesellschaften und juristischen Personen auch bei Auflösung der Gesellschaft, Genossenschaft oder des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Ausschließungsgründe liegen vor wenn:

- a) das Mitglied die Beitragszahlung verweigert,
- b) das Mitglied schuldhaft in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- c) das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Förderkreises zuschulden kommen läßt.

Der Ausschluß ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch muß schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

## §3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Wahrnehmung des Vereinszweckes erhält der Verein durch Einnahmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unmittelbar der Wahrnehmung des ideellen Satzungszweckes dienen.

Dazu gehören:

- Mitgliederbeiträge und/oder Aufnahmegebühren
- Zuschüsse und ähnliche Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Die Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Es kann wählen und in die Vereinsorgane gewählt werden. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen steht dieses Recht dem bevollmächtigten Vertreter zu.

Pflichten der Mitglieder sind:

- Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge,
- Beachtung der Satzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

#### §5 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

zu 1: Der Vorstand

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der 1. Schatzmeister (1. Kassierer)
4. der 2. Schatzmeister (2. Kassierer)

5. der Schriftführer

6. der Organisationsleiter

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Förderverein gerichtlich und außer-gerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter.

Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf mindestens jedoch alle 3 Monate stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein. Dringlichkeitssitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstandes gehören insbesondere

- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Entscheidung über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Einnahmen als Zuwendungen und Spenden an Förderverein FC Beckingen soweit dies durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht eingeschränkt ist
- Vorprüfung der Gewinn-und Verlustrechnung

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsmäßig angehörenden Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt.

Sie sind in einer Niederschrift festzulegen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Vetorecht)

#### zu 2: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Förderkreises. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

Ordentliche Mitgliederversammlungen, die mindestens alle 2 Jahre stattfinden, haben zum Gegenstand der Tagesordnung:

1. Rechenschafts- und Kassenbericht
2. Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes nach zweijähriger Amtsdauer des alten Vorstandes
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für die 2 Geschäftsjahre
6. Festlegung des Mindestmitgliederbeitrages

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand 8 Tage vor dem Versammlungstermin, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muß im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Beckingen veröffentlicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 5 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Über alle Mitgliederversammlungen und die darin gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist.

In den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder nach Maßgabe des § 4 stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

Zusatz:

Der 1. oder der 2. Vorsitzende des Fördervereins nimmt an den Vorstandssitzungen des FC Beckingen teil, die Entscheidungen des Fördervereins betreffen.

Ein erweitertes Vorstandsmitglied des FC Beckingen nimmt an den Vorstandssitzungen des Fördervereins teil, die Entscheidungen des Fördervereins betreffen.

**§6**

**Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) der Vorsitzende der/des FC Beckingen
- c) der Geschäftsführer der/des FC Beckingen

- d) der Schatzmeister (1. Kassierer) der/des FC Beckingen
- e) der Jugendleiter der/des FC Beckingen
- f) der Spielausschuß

### §7

#### Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl findet in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung, unter Angabe der Gründe, beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

### §8

#### Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2. Die Belege für die laufenden Geschäfte werden von dem Vorsitzenden oder Kassierer unterzeichnet.

Diese sind ermächtigt, vom Bankkonto des Förderkreises abzuheben oder Überweisungsaufträge zu erteilen. Diese Bestimmung ist interner Art.

3. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz und sonstige Schreibarbeit. Er führt die Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

### §9

#### Kassenprüfung

Die 2-jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Förderkreises laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

**§ 10**  
**Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

**§ 11**  
**Auflösung**

1.Über die Auflösung des Förderkreises beschließt eigens zu diesem Zweck eine einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitgliederzahl die Auflösung beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

2.Im Falle der Auflösung des Fördervereins und nach Beendigung der Liquidation muß das vorhandene Vermögen zu sportlichen Zwecken zugunsten der/des FC Beckingen verwendet werden.

Im Falle der Auflösung des Fördervereins und nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an den FC Beckingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

Hierüber beschließt die Mitglieder-versammlung, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 12**  
**Eintragung im Vereinsregister**

1.Der Förderkreis für den FC Beckingen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig einzutragen.

2.Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung (oder Änderung der Eintragung) in das Vereinsregister oder sonst zweckmäßig erscheinende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen. Der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist die Änderung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ als Beschluß der  
Mitgliederversammlung errichtet.

-----  
(Datum und Unterschriften)